

aufmerksam zu machen. Wie kann aber ein Genosse seine Schwächen überwinden, wenn die leitenden Genossen nicht mit ihm darüber sprechen. Eine solche Praxis hilft den Genossen nicht, sondern erzeugt nur Unsicherheit.

Bei der Bearbeitung solcher Beschwerden und bei der Behandlung von Einsprüchen zu Parteiverfahren sind wir auf einige Mängel in der Behandlung von Mitgliedern und Kandidaten gestoßen, die man offen aussprechen muß, weil hier prinzipiell falsch gehandelt wurde. Es gibt in den Kaderunterlagen Aktennotizen, Mitteilungen und andere Hinweise, aus denen oft nicht ersichtlich ist, woher sie kommen. Obwohl eine Überprüfung solcher Angaben auf Stichhaltigkeit oder eine persönliche Aussprache mit den Genossen, die es betrifft, nicht stattgefunden hat, spielen diese Mitteilungen bei den Einschätzungen der Genossen eine große Rolle.

So fanden wir bei der Behandlung des Einspruchs des Genossen Unger aus Bad Elster in den Unterlagen einen mehrseitigen Schriftsatz mit der bezeichnenden Überschrift „Gesammelte Meinungen über den Genossen Unger“. Aus diesem Material geht nicht hervor, in wessen Auftrag die Meinungen gesammelt wurden. Es ist auch nicht bekannt, von welchen Personen die Auskünfte eingeholt worden sind. Mit Genossen Unger hat niemand darüber gesprochen. Es ist weder in einer Leitungssitzung noch in einer Mitgliederversammlung dazu Stellung genommen worden. Genosse Unger, der schon vor 1933 politisch organisiert war, wurde bei der Überprüfung der Mitglieder und Kandidaten auf Grund dieses Materials durch die Kreiskommission ausgeschlossen. Die jetzt vorgenommene Überprüfung ergab die Haltlosigkeit der Anschuldigungen in diesem Schriftsatz. Der Ausschluß des Genossen Unger wurde korrigiert.

Über den Genossen Gebauer, Dresden, gab es in seinen Unterlagen drei im Inhalt ganz unterschiedliche Beurteilungen von verschiedenen Genossen. Er erhielt darüber von seinem Parteisekretär Kenntnis und verlangte eine Gegenüberstellung. Dabei stellte es sich heraus, daß diese Genossen von dritten Personen informiert worden waren. Nicht eine einzige Beurteilung konnte aufrechterhalten werden; sie wurden aus der Akte entfernt.

Beurteilungen oder Charakteristiken müssen eine parteimäßig richtige Einschätzung der Genossen geben, daß heißt, sie müssen objektiv, klar und unvoreingenommen sein. Aber es gibt noch Beurteilungen, deren Inhalt offensichtlich von dem Zweck bestimmt ist, für den sie angefordert werden, oder einfacher gesagt: Die Beurteilung wird Mittel zum Zweck. Das sieht dann so aus: Wird ein Genosse für irgendeine Funktion benötigt, so wird er dort hineingelobt, und ist umgekehrt aus Gründen der Einsparung oder bei Strukturveränderungen ein Genosse nicht mehr notwendig, dann hat er plötzlich nicht mehr die fachliche, politische oder moralische Qualität, um diese Funktion auszuüben. Die Angelegenheit des Genossen Buhl, die u. a. im Leitartikel dieses Heftes behandelt wird, ist solch ein Beispiel.

Diese Beispiele beweisen, daß es noch Einzelbeurteilungen gibt, obwohl die Partei bei Beurteilungen von Genossen kollektive Beratungen und Entscheidungen fordert. Die Einschätzung eines Genossen, die im Kollektiv beraten wird, läßt Einseitigkeit oder persönliche Voreingenommenheit nicht zu. Deshalb ist es nicht zulässig, daß Einzelpersonen sie vornehmen. Es kann nicht geduldet werden, daß Leitungen wegen Zeitmangel oder aus anderen Gründen die Verantwortung für die Einschätzung eines Parteimitglieds oder eines Kandidaten einzelnen Genos-